

Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig



Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Erbschaftsteuer sind vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Bei der Bewertung der Nachlassgegenstände sind Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften besonders steuerlich privilegiert. Schulden und Lasten, die mit diesen Vermögenswerten in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind nur mit dem prozentualen Anteil berücksichtigungsfähig, der dem Verhältnis des begünstigten zum nicht begünstigten Wertansatz entspricht. Es handelt sich um wirtschaftliche, das heißt ursächlich und unmittelbar Betriebsvermögen betreffende Schulden. Diese Voraussetzungen liegen nur bei Verbindlichkeiten vor, die zum Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung des jeweiligen Betriebsvermögens eingegangen wurden.

Fehlt es an einem direkten Zusammenhang, kann allenfalls ein rechtlicher Zusammenhang zu dem steuerlich privilegierten Vermögensgegenstand hergestellt werden. Es besteht dann, wie bei anderen allgemeinen Nachlassverbindlichkeiten, kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen. Aus diesem Grund sind derartige Schulden und Lasten in voller Höhe abzugsfähig. Das gilt auch, wenn es sich dabei um erbschaftsteuerlich privilegiertes Betriebsvermögen handelt, das zur Befriedigung von

Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüchen eingesetzt wird.

Diese Ausführungen des Bundesfinanzhofs ergeben sich aus dem nachfolgend geschilderten Urteilsfall: Zwei Kinder wurden nach dem Tod ihres Vaters jeweils zur Hälfte Miterben des Nachlasses, nachdem ihre Mutter die Erbschaft ausgeschlagen hatte. Sie machte allerdings Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche geltend. Zur Erfüllung der Ansprüche übertrugen die Kinder auf sie u. a. GmbH Anteile und 40 % der Anteile an einer KG. Erbschaftsteuerlich machten sie die Anteile mit dem vollen Wertansatz als Teil ihrer Nachlassverbindlichkeiten geltend. Dies wurde vom Bundesfinanzhof anerkannt.

§§ 13a, 13b ErbStG a. F.

BFH, Urt. v. 22.7.2015, II R 12/14,

BFH/NV 2015, S. 1518, DStR 2015, S. 2015,

DB 2015, S. 2247

Ein auf die Zahlung von Geld gerichtetes Unter Vermächtnis ist auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer erbschaftsteuerlich privilegierten Beteiligung in voller Höhe abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, mit welchem Wert ein den Vermächtnisnehmer belastendes Unter Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist. Der Verstorbene hatte testamentarisch seinen Kindern vermächtnisweise den Anteil am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft übertragen. Damit war gleichzeitig das Unter Vermächtnis verbunden, ihrer Mutter, der Ehefrau des Verstorbenen, eine lebenslange Versorgungsrente zu zahlen.

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- | | |
|---|---|
| <p>1 Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig</p> <p>1 Ein auf die Zahlung von Geld gerichtetes Unter Vermächtnis ist auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer erbschaftsteuerlich privilegierten Beteiligung in voller Höhe abzugsfähig</p> <p>2 Ist die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts steuerpflichtig?</p> <p>2 Umsatzsteuerpflicht von Warenlieferungen aus Drittlandsgebiet</p> <p>2 Rückwirkende Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines im Übrigen unternehmerisch genutzten Gebäudes nicht zu beanstanden</p> <p>2 Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren ist spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen</p> <p>3 Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar</p> | <p>3 Betrieblich veranlasste, aber aufgrund der Überentnahmeregelung nicht abziehbare Schuldzinsen des Kontokorrentkontos sind keine Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung</p> <p>3 Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung</p> <p>4 Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug für nicht aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke</p> <p>4 Nachhaltigkeit als Voraussetzung für gewerblichen Grundstücks-handel</p> <p>4 Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg</p> <p>4 Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag innerhalb der Frist ist unwirksam</p> |
|---|---|

Finanzamt und Finanzgericht waren der Auffassung, dass der kapitalisierte Wert der Versorgungsrente nicht in voller Höhe, sondern nur zum Teil abzugsfähig ist. Der Anspruch stehe in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem steuerlich begünstigt zu bewertenden Gesellschaftsanteil.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Die Versorgungsrente steht in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Ein solcher Zusammenhang wäre nur gegeben, wenn die Verbindlichkeit ursächlich und unmittelbar auf Vorgängen beruhen würde, die das Betriebsvermögen betreffen. Ein solcher Zusammenhang ist nur gegeben, wenn die Schuld zum Erwerb, zur Sicherung oder zur Erhaltung des jeweiligen Vermögens eingegangen wurde. Es reicht dagegen nicht aus, wenn lediglich ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Schuld und dem begünstigten Vermögen besteht.

BFH, Urt. v. 22.7.2015, II R 21/13, BFH/NV 2015, S. 1516, DStR 2015, S. 2013
BFH, Urt. v. 19.2.1982, III R 108/80, BStBl 1982 II, S. 449, LEXinform 0027125, BFH, Urt. v. 6.7.2005, II R 34/03, BStBl 2005 II, S. 797, BFH/NV 2005, S. 2124, DStR 2005, S. 1726

Ist die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts steuerpflichtig?

Zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. So ist z. B. die Veräußerung eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung steuerpflichtig. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln war streitig, ob die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führt. Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche dingliche Recht, auf fremdem Grund und Boden ein Bauwerk zu haben. Das Erbbaurecht wird im Grundbuch eingetragen und wie ein Grundstück behandelt (grundstücksgleiches Recht).

Das Finanzgericht entschied, dass die Veräußerung eines Erbbaurechts mit errichtetem Gebäude ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft ist, wenn die Veräußerung des bebauten Erbbaurechts innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb erfolgt.

Da diese Entscheidung von älterer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und auch von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht, muss der Bundesfinanzhof nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Den Begriffen „Anschaffung“ und „Veräußerung“ kommt bei der Ermittlung der Zehnjahresfrist eine zentrale Bedeutung zu. Da es oft schwierig ist, den Zeitpunkt der Anschaffung genau zu bestimmen, sollte in ähnlich gelagerten Fällen immer Rechtsrat eingeholt werden. *FG Köln, Urt. v. 25.3.2015, 3 K 1265/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 25/15), EFG 2015, S. 1528*

Umsatzsteuerpflicht von Warenlieferungen aus Drittlandsgebiet



Werden Waren aus Drittländern (im Wesentlichen Länder, die nicht zur Europäischen Union gehören) nach Deutschland befördert oder versendet, unterliegt der Vorgang in Deutschland nur dann der Umsatzsteuer, wenn der liefernde Unternehmer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Der Lieferer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, wenn er entweder im eigenen Namen gegenüber der Zollbehörde auftritt oder für eigene Rechnung handelt.

Letzteres ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Fall, wenn der Lieferer nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle im Zusammenhang mit der Einfuhr stehenden Zölle, Steuern und Gebühren aufkommt, den Besteller insoweit von allen Verpflichtungen befreit und dieser Service für den Besteller kostenfrei ist.

BFH, Urt. v. 16.6.2015, XI R 17/13, BFH/NV 2015, S. 1655, DB 2015, S. 2244

Rückwirkende Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines im Übrigen unternehmerisch genutzten Gebäudes nicht zu beanstanden

Ein Unternehmer kann ein Grundstück, das er teils unternehmerisch, teils nicht-unternehmerisch (regelmäßig zu eigenen

Wohnzwecken) nutzt, insgesamt dem Unternehmensvermögen zuordnen. Für vor dem 1.1.2011 hergestellte oder angeschaffte Gebäude kann er die für die Anschaffung bzw. Herstellung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen. Gleichzeitig muss er die private Nutzung der Umsatzsteuer unterwerfen (sog. Seeling-Modell).

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer waren bis zum 30.6.2004 die bei Ausführung der Umsätze entstandenen Kosten. Hierzu gehörten auch die Absetzungen für Abnutzung in Höhe von 2 % jährlich. Mit Wirkung ab 1.7.2004 sind die Ausgaben Bemessungsgrundlage. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind auf zehn Jahre (und nicht mehr 50 Jahre) zu verteilen, sodass sich die Umsatzsteuer erheblich erhöht. Die Neuregelung erfolgte durch ein im Dezember 2004 erlassenes Gesetz.

Die rückwirkende Erhöhung der Bemessungsgrundlage ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Unternehmer konnte spätestens ab April 2004 nicht mehr darauf vertrauen, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nur mit 2 % in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einfließen. Unionsrechtliche Bedenken gegen die neue Bemessungsgrundlage bestehen ebenfalls nicht.

BFH, Urt. v. 12.8.2015, XI R 6/13, BFH/NV 2015, S. 1780, DStR 2015, S. 2437, DB 2015, S. 2488

Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren ist spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen

Dividendenausschüttungen unterliegen seit 2009 der sog. Abgeltungsteuer von 25 %. Auf Antrag kann das sog. Teileinkünfteverfahren angewendet werden. Dies kann im Einzelfall steuerlich günstiger sein, weil nur 60 % der Dividenden der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen, als Werbungskosten abzugsfähig sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar entweder

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Ist der Anteilseigner steuerlich beraten, ist nach einem Urteil des Bundesfinanz-

hofs der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Ob dies auch gilt, wenn er steuerlich nicht beraten ist, muss durch ein neues Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof geklärt werden.

BFH, Urt. v. 28.07.2015, VIII R 50/14, BFH/NV 2015, S. 1624, DStR 2015, S. 2234 BFH, Rev. anhängig unter VIII R 33/15

Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar

A war bei einer GmbH beschäftigt, an der er zu 5 % beteiligt war. Für die von der GmbH an ihn ausgeschütteten Dividenden beantragte er die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens, bei dem nur 60 % der Dividenden zu versteuern sind, was für ihn günstiger war. Dies ist unter anderem dann möglich, wenn der Gesellschafter zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig ist.

Das Finanzamt meinte, das Teileinkünfteverfahren dürfe nur dann angewendet werden, wenn A auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben könne. Das sah der Bundesfinanzhof auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts anders und gab dem A Recht.

Hinweis: Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss wohl überlegt und durchgerechnet werden, weil es zeitliche Bindungsfristen gibt.

BFH, Urt. v. 25.08.2015, VIII R 3/14,

BFH/NV 2015, S. 1626,

DStR 2015, S. 2278, DB 2015, S. 2364

Betrieblich veranlasste, aber aufgrund der Überentnahmeregulierung nicht abziehbare Schuldzinsen des Kontokorrentkontos sind keine Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung

Ob Schuldzinsen steuerlich abzugsfähig sind, ist bei den Gewinneinkunftsarten in zwei Stufen zu prüfen. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt betrieblich veranlasste Schuldzinsen vorliegen. Schuldzinsen, die privat veranlasst sind,

können keine Betriebsausgaben sein. Die betrieblich veranlassten Schuldzinsen sind in einem zweiten Schritt daraufhin zu überprüfen, ob sie in vollem Umfang oder nur beschränkt den steuerlichen Gewinn mindern dürfen (Überentnahmeregulierung). Ausgangspunkt für die Anwendung der Überentnahmeregulierung ist, dass eine sog. Überentnahme vorliegt. Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahres höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen. Die nicht abzugsfähigen betrieblich veranlassten Schuldzinsen werden in einer pauschalierten Berechnung mit 6 % dieser Überentnahme berechnet und dem Gewinn hinzugerechnet. Zu beachten ist, dass die Über- oder Unterentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre mit in die Berechnung einzubeziehen sind.



Das Finanzgericht München hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Unternehmer hatte über sein betriebliches (gemischtes) Kontokorrentkonto Mittel zur Finanzierung der Herstellung zum Privatvermögen gehörender, vermieteter Immobilien entnommen. Durch diese Privatentnahmen ergab sich eine Überentnahme, die zur außerbilanziellen Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen führte. Streitig in dem Verfahren war, ob diese außerbilanziell hinzugerechneten Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können. Das Finanzgericht ließ den Werbungskostenabzug nicht zu und entschied, dass nach der Überentnahmeregulierung zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen umqualifizierter Zinsaufwand nicht bei anderen Einkunftsarten abgezogen werden kann.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Schuldzinsen für die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen, sie sind immer abzugsfähig. Auch der sog. Sockelbetrag von 2.050 € ist stets abzugsfähig.

FG München, Urt. v. 27.01.2015,

2 K 3487/12, (Revision eingelegt,

Az. BFH: IX R 29/15), EFG 2015, S. 1515

Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung



Der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann statt mit der 1 % Regelung auch nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden.

Eine GmbH stellte ihrem Geschäftsführer ein geleastes Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung und leistete im Streitjahr eine Leasingsonderzahlung von 15.000 €. Der geldwerte Vorteil wurde im Streitjahr nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, wobei die Sonderzahlung auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags von 36 Monaten aufgeteilt wurde. Das Finanzamt war der Auffassung, die einmalige Sonderzahlung sei im Streitjahr wegen des im Lohnsteuerrecht geltenden Zufluss- und Abflussprinzips in voller Höhe im Jahr der Zahlung anstelle der Absetzung für Abnutzung in die Gesamtkosten einzu beziehen. Eine periodengerechte Abgrenzung sehe das Lohnsteuerrecht nicht vor. Das Finanzamt gelangte damit zu einem erhöhten Kilometersatz.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen entschieden, dass in solchen Fällen eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen ist. Dies gilt im Rahmen der Fahrtenbuchmethode jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm überlassenen Kfz in seiner Gewinnermittlung dementsprechend erfassen muss. Es ist unerheblich, ob der den Dienstwagen überlassende Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewinnermittlung in Bezug auf den Dienstwagen diese Gewinnermittlungsgrundsätze tatsächlich beachtet. Maßgebend ist ausschließlich, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung gesetzlicher Bilanzierungsgrundsätze im Veranlagungszeitraum tatsächlich ergeben hätte.

§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG

BFH, Urt. v. 03.09.2015, VI R 27/14,

DStR 2015, S. 2597

Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug für nicht aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Wer nicht mehr aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, kann seine Altersvorsorgebeiträge nicht als zusätzliche Sonderausgaben abziehen, auch wenn er in früheren Jahren pflichtversichert gewesen ist. Selbst eine bestehende Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk berechtigt nicht zum zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Gleiches gilt, wenn über den Ehegatten mittelbar ein Anspruch auf die Altersvorsorgezulage besteht.

Entschieden hat das der Bundesfinanzhof im Fall eines Ehepaares. Die Ehefrau war angestellt tätig und so als Arbeitnehmerin bei der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Ehemann war angestellter Steuerberater und Mitglied im Versorgungswerk. Zuvor war er mehr als 20 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Zum Aufbau einer Riesterreente hatte das Ehepaar einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. Den zusätzlichen Sonderausgabenabzug des Ehemannes lehnte das Finanzamt ab. Der Bundesfinanzhof stützte diese Entscheidung, weil die Vorschrift eindeutig nur diejenigen Beitragszahler meint, die in dem konkreten Veranlagungszeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind; eine frühere Pflichtmitgliedschaft reicht nicht aus. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk hilft ebenfalls nicht, weil der Gesetzgeber ausdrücklich die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten nicht zum Kreise der Begünstigten zählen wollte.

§ 10a EStG

§ 79 Satz 2 EStG

BFH, Urt. v. 29.07.2015, X R 11/13,

BFH/NV 2015, S. 1728, DB 2015, S. 2607,

DStR 2015, S. 2483

Nachhaltigkeit als Voraussetzung für gewerblichen Grundstückshandel

Auch der Gesellschafter einer Personengesellschaft kann mit den Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien solcher Gesellschaften gewerblich tätig sein, wenn diese Tätigkeit nachhaltig ist. Davon ist dann auszugehen, wenn

zehn Personengesellschaften, an denen er beteiligt ist, innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb zehn Grundstücke an verschiedene Erwerber veräußern. Durch dieses Tätigwerden auf dem Grundstücksmarkt sind alle Voraussetzungen für einen der Gewerbesteuer unterliegenden gewerblichen Grundstückshandel erfüllt. Eine andere Beurteilung wäre gegebenenfalls nur dann möglich, wenn z. B. alle Grundstücke an einen einzigen Abnehmer veräußert würden.

BFH, Urt. v. 22.04.2015, X R 25/13, BFH/

NV 2015, S. 1634, DStR 2015, S. 2171, DB

2015, S. 2239

Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg

Im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nicht selbstständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 1996 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde vom Gesetzgeber eine Neuregelung mit einem Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung geschaffen. Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden seit 2005 zunächst mit einem Anteil von 50 % und dann bis 2040 auf 100 % ansteigend besteuert.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt werden. Dies gilt auch, wenn die hierfür bis zum Jahr 2004 geleisteten Beiträge unterschiedlich steuerentlastet waren.

BVerfG, Urt. v. 06.03.2002, 2 BvL 17/99,

BStBl 2002 II, S. 618, DB 2002, S. 557

AltEinkG v. 05.07.2004, BGBl 2004 I,

S. 1427

BVerfG, Beschl. v. 29. u. 30.09.2015,

2 BvR 2683/11, 2 BvR 1066/10,

2 BvR 1961/10, DStR 2015, S. 2757

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 87 | 40237 Düsseldorf



Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag innerhalb der Frist ist unwirksam

Der Vorsteuervergütungsantrag muss, um ordnungsgemäß und fristgerecht zu sein, alle im Vordruck verlangten Angaben enthalten. Dazu gehören zum Beispiel auch Ausführungen zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs, für die Leistungen bezogen wurden.

Eine GmbH nach österreichischem Recht übte ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Österreich aus. Für in Deutschland bezogene Leistungen wollte sie die gezahlten Vorsteuern im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Fristgemäß stellte sie zwar den Antrag, reichte ihn aber ohne Originalunterschrift und ohne Erklärung zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs ein, für den die Leistungen bezogen wurden. Das Bundeszentralamt lehnte deshalb die Vorsteuervergütung ab.

Zu Recht, entschied der Bundesfinanzhof und leitete das wie folgt her: Sind Anträge und Erklärungen nach einem amtlichen Muster abzugeben, müssen sie in allen Einzelheiten dem amtlichen Muster entsprechen, wenn amtliche Vordrucke nicht verwendet werden. Fehlen dem nicht amtlichen Vordruck Angaben, die der amtliche Vordruck vorsieht und erklärt sich der Antragsteller innerhalb der Antragsfrist nicht zu solchen Angaben, ist der Antrag abzulehnen. Daher erfordert ein vollständiger Antrag auch Angaben zu sämtlichen Ziffern des Antragsvordrucks. Insbesondere die Angabe zur Leistungsverwendung ist zur Beurteilung erforderlich, ob der beantragte Vergütungsanspruch besteht.

§ 18 Abs. 9 UStG

§ 61 Abs. 2 UStDV

BFH, Urt. v. 24.09.2015, V R 9/14,

DB 2015, S. 2677